

Die disziplinarische Verantwortlichkeit

§109

(1) Wenn ein Werk­tätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt, ist der Betriebsleiter berechtigt, eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen²⁷⁷ auszusprechen und schriftlich festzulegen :

- Verweis,
- strenger Verweis,
- fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 32 bis 35.

(2) Bei der Festlegung der Disziplinarmaßnahmen ist die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere des Disziplinverstoßes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werk­tätigen und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

(3) ²⁷⁸ Die Entscheidung darüber, ob ein Disziplinarverfahren nach der Arbeitsordnung bzw. der Ordnung gemäß § 107 Abs. 4 erforderlich ist, trifft der Betriebsleiter. Hält er den Ausspruch einer erzieherischen Maßnahme durch die Konfliktkommission für erforderlich, so übergibt er ihr die Sache zur Durchführung eines erzieherischen Verfahrens.

§110

(1) Der Betriebsleiter hat bei der Durchführung des Disziplinarverfahrens den betroffenen Werk­tätigen zu hören und die Werk­tätigen einzubeziehen. Er hat es so durchzuführen, daß der Werk­tätige seine Fehler erkennen kann und die sozialistische Arbeitsdisziplin einhält und daß gleichzeitig eine erzieherische Wirkung bei anderen Werk­tätigen erreicht wird.

(2) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Disziplinverstoßes, spätestens jedoch fünf Monate nach seinem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen, damit der erzieherische Zweck erreicht wird. Bei einer Verletzung der Arbeitsdisziplin, die gleichzeitig eine strafbare Handlung darstellt, gelten die strafrechtlichen Verjährungsvorschriften.

§ 111²⁷⁹

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor dieser Zeit vom Betriebsleiter gestrichen werden, wenn der Werk­tätige eine vorbildliche Arbeitsmoral und -disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Kaderakte zu entfernen und zu vernichten.

277. Diese Disziplinarmaßnahmen finden keine Anwendung, wenn in den Ordnungen gemäß § 107 Abs. 4 unter dieser Reg.-Nr. besondere Disziplinarmaßnahmen enthalten sind.

278. Zur Durchführung von Disziplinarverfahren in Privatbetrieben vgl. § 15 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 32. Siehe Anm. 8 zu § 15 Abs. 6 unter Reg.-Nr. 32.

279. Vgl. Ziff. 8 Buchst. e unter Reg.-Nr. 11.